



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2023/050

Aktenzeichen:	Anlagen: 1
Amt: Fachbereich Finanzen und Personal	Sachbearbeitung: Stuerzer, Désirée Datum: 13.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth./ Nein
Gemeinderat	16.05.2023	öffentlich	/ /

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wählt aus der Bewerberliste für das Schöffenamtsamt 16 Vorschläge zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffen der Geschäftsjahre 2024 bis 2028.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

1. Allgemeines

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter bzw. die Strafrichterin entscheiden, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet. Das Schöffengericht besteht aus dem Richter bzw. der Richterin beim Amtsgericht als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende und zwei Schöffen. Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter bzw. Richterin beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Nach dem Gerichtsverfahrensgesetz (GVG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Mitwirkung der Gemeinden und Landkreise bei der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 hat die Stadt Ebersbach an der Fils nach Zustimmung des Gemeinderats beim Amtsgericht Göppingen 16 Schöffen auf einer Vorschlagsliste mitzuteilen.

Das Amtsgericht Göppingen wählt bzw. bestellt aus der Liste erfahrungsgemäß 1 bis max. 3 Bewerber bzw. Bewerberinnen.

Die Bewerberliste (Anlage 1) wird aufgrund des Endes der Aufnahmefrist am 28. April 2023 in der Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023 ausgehändigt.

2. Vorschlagliste für Schöffen

Nach Ausschreibung dieses Amtes im Ebersbacher Stadtblatt wurden aus den eingegangenen Bewerbungen die Bewerberliste zur Aufnahme in die Vorschlagliste für Schöffen lt. Anlage 1 erstellt.

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt. Bei der Bewertung der Bewerbungen ist zu berücksichtigen, dass nach dem GVG folgende Personen **nicht** als Schöffen berufen werden dürfen:

- Personen die vor dem 01.01.1954 oder nach dem 31.12.19 geboren sind,
- Personen die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen die in Vermögensverfall geraten sind,
- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder der Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, welche nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagliste ist außerdem darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und- wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung- körperliche Eignung. Da es entscheidend auch darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind, sollen, Personen die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Vorschlagliste für Schöffen, soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG)

3. Verfahren Form der Beschlussfassung und Befangenheit

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet. Ein Verfahren, bei dem der Gemeinderat von einer eigenständigen Entscheidung absieht (beispielsweise durch Erstellung und Übernahme einer durch Zufallsprinzip bestimmten Vorschlagliste) ist fehlerhaft (BGH NStZ 1992, 92).

Über die Aufstellung der Vorschlagliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats. Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Zustimmung des Gemeinderats in Form einer Abstimmung oder in Form einer Wahl vorgenommen werden muss. Nach Auffassung des Innenministeriums Baden – Württemberg – Kommunalabteilung- ist die richtige Form der Beschlussfassung die Wahl entsprechend § 37 Abs. 7 GemO, wobei die vom GVG geforderte Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder zu berücksichtigen ist. Offen abgestimmt werden kann nur dann (das heißt ohne Stimmzettel und durch Handhebung), wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht (vgl. § 37 Abs. 7 Satz 1 GemO). Sofern die Abstimmung geheim erfolgt, wird mittels ankreuzen (ja/nein) entschieden, ob der Bewerber/ die Bewerberin auf die Vorschlagliste aufgenommen wird. Da die Vorschlagliste für die Schöffen durch

Wahl zustande kommen muss, gilt für die Befangenheit § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO. Das bedeutet, Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind aufgrund dieser Bestimmung bei der Abstimmung **nicht** befangen.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Produkt-/Auftragssachkonto: 00.00.00.00.00 0000000		
	Erträge in €	Aufwendungen in €
einmalig	0	0
jährlich	0	0

✓	<i>Kernthemen des Leitbildes</i>	<i>Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)</i>				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben	✓				
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

Anhörung / Beteiligung:

() Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

() Anhörung Fachämter und andere Stellen

Eberhard Keller
Bürgermeister

Désirée Stürzer
Abteilungsleitung Bürgerservice

David Blank
Fachbereichsleitung Finanzen und
Personal